

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	100 (2008)
Artikel:	Der Landsgemeindeplatz der March : Arena zwischen Autonomie und Abhangigkeit
Autor:	Michel, Kaspar
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-169344

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich fur deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanalen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numris es. Elle ne d tient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En r gle g n rale, les droits sont d tenus par les diteurs ou les d tenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprim es ou en ligne ainsi que sur des canaux de m dias sociaux ou des sites web n'est autoris e qu'avec l'accord pr alable des d tenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zurich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Landsgemeindeplatz der March – Arena zwischen Autonomie und Abhängigkeit

Kaspar Michel



Der Landsgemeindeplatz der March im Lachner Oberdorf 2008. Grosse Kastanienbäume umringen die Stätte. Die Steinterrasse auf der Südseite des Platzes ist für die Behörde reserviert. Bis 1999 wurden politische Entscheide des Bezirks auf diesem bedeutenden Zeugen der Märchler Landesgeschichte beraten und gefällt.

Früher war der Landsgemeindeplatz der March weit ausserhalb des Dorfes Lachen gelegen, heute liegt er mitten im überbauten Gebiet. Trotzdem ist dieses Relikt nur den Personen bekannt, die entweder am politischen Leben des Bezirks March teilhaben oder mit ihrem Nachwuchs den unmittelbar daneben liegenden Kinderspielplatz benutzen. So marginalisiert und schlicht sich der Platz heutzutage präsentiert, so interessant und aussagekräftig ist die historische Stätte. Für die March stellt der Platz ein bedeutendes Stück Landesgeschichte und politische Kultur dar.

Gleiches Zeremoniell – unterschiedliche Stellung

Die staatliche Entwicklung der Landschaft March brachte es mit sich, dass auch in dem mit Schwyz seit dem späten 14. Jahrhundert verlandrechten, ehemaligen Habsburgergebiet eine Landsgemeinde entstand. Überhaupt verfügte die March im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit über eine mit dem Land Schwyz weitgehend identische politische Organisation: die Landsgemeinde als oberste Landesbehörde, Landesämter wie Landammann, Statthalter und Säckelmeister, Landschreiber, Landweibel sowie ähnliche Verfahren, Kompetenzen und politische Abläufe. Die Schwyzer Landsgemeinde hat bezüglich des Zeremoniells als eigentliches Vorbild für diejenige der March gegolten. Obwohl Schwyz zu seiner «angehörigen Landschaft» March in einem «obrigkeitlichen» Verhältnis stand, genoss die March weitgehende Autonomie und ein für ein Unterrnengebiet recht hohes Mass an Souveränität. Überhaupt ist die Entwicklung der March von einer noch im 15. Jahrhundert rechtlich gegenüber Schwyz sehr gut gestellten, freien Landschaft in eine wirtschaftlich und politisch abhängige Region in der Endphase des Ancien Régimes, deren Verhältnis zum Alten Land spannungsgeladen war, bemerkenswert. Die zahlreichen Klagen der Märlchler und die Bittschriften um fiskalische Entlastung und mehr politische Freiheiten (respektive deren Rückgewinnung) belegen diesen Sachverhalt.

Jährliche Erlaubnis

Um das Recht, eine eigene Landsgemeinde abzuhalten, hatte eine Deputation aus der March – zusammen mit Abgeordneten weiterer angehöriger Landschaften – jährlich an der Landsgemeinde in Schwyz die Erlaubnis einzuholen. Es dürfte sich bei diesem offiziellen Vorgang grundsätzlich um eine Formalie gehandelt haben, deren strenge Einhaltung

von den Landleuten zu Schwyz jedoch gefordert wurde und die ein unmissverständliches Abhängigkeitsverhältnis in entsprechend repräsentativem Rahmen – der feierlichen Landsgemeinde im Ring zu Ibach – offensichtlich machte. Wohl auch aus diesem Grund fand die Märlchler Landsgemeinde immer am ersten Sonntag im Mai statt, wohingegen der Schwyzer «höchste Landesfürst» am letzten Sonntag im April zu tagen pflegte. Interessanterweise behielt sich die Schwyzer Landsgemeinde auch entsprechende Aussprüche und Diskussionen über diese Gunstgewährung vor; immerhin legte der Schwyzer Landrat schon 1599 fest, «*dass die Underthanen von Einsidlen, Küsnacht und March (...) als dann sy die pitt than, sollend sy ab der gmeind abtreten bis der selb Radtschlag herüberen sig.*»

Lachner Allmend als Tagungsort

Die Landsgemeinde der March tagte grundsätzlich unter freiem Himmel; bei allzu misslichem Wetter zog man direkt in die Pfarrkirche von Lachen. Diese «Zusatznutzung» des Gotteshauses soll auch ein Grund für die grosszügigen, umlaufenden Galerien beim Neubau von 1708–1711 gewesen sein. Der Landsgemeindeplatz der alten Landschaft March befand sich auf der «Oberen Allmend» in Lachen und wird noch 1663 als «*landtsgmeind stüelen*» erwähnt. Er befand sich demnach an ungefähr demselben Platz wie die bis zum Ende des vergangenen Jahrtausends vom Bezirk March als Versammlungsort genutzte Anlage. Spätestens 1833 legte man den Platz neu an, eventuell an leicht verschobener Stelle, weil die Genossame Lachen als Eigentümerin des Landes Bedarf an Pflanzland geltend machte. Der Landsgemeindeplatz liegt heute zwischen der Steineggstrasse und dem Landgemeindeweg, rund 150 Meter südlich der Kantonsstrasse zwischen Lachen und Galgenen.

Bewirtung und Ehrengarde

An der Landsgemeinde in der March wurden jeweils «Ehrengesandte» aus Schwyz empfangen. Diese wurden am Vorabend vom Märlchler Landammann, dem Statthalter, dem Landschreiber und dem Landweibel mit je einer dargebotenen Kanne Wein als Ehrbezeugung bewirtet. Die Schwyzer Ehrengesandten logierten im Lachner Hirschen (heute Drogerie Krähenmann), dem damals «besten Haus am Platz», und wurden anderntags von einer bewaffneten Ehrengarde, bestehend aus zwölf Märlchler «Beisassen» (Männer ohne Landrecht), zum Landsgemeindeplatz be-

gleitet. An der Landsgemeinde bestätigte die obrigkeitliche Schwyzer Delegation dem Landammann und den Landleuten der March offiziell die am Sonntag zuvor von der Schwyzer Landsgemeinde beschlossene Bewilligung zur Ablösung der Versammlung und wiederholte die um ein Jahr verlängerte Gewährung der «*Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten*» für die angehörige Landschaft.

Vorschriften und «Landsgemeindefrieden»

An der Landsgemeinde durfte jeder «in Ehren stehende» Landmann der March teilnehmen. Nicht zugelassen waren Bevogte und Verurteilte, also Leute, die «ehr- und gewehrlos» waren. Ausgeschlossen waren auch die Frauen. Ihre politische Mitwirkung beschränkte sich ausschliesslich auf eine mögliche Einflussnahme auf den stimmberechtigten Vater, Mann oder Sohn im Kreise der Familie. 1827 beschloss der Bezirksrat sogar, «dass inskünftig keine Weibsbilder bei der Landsgemeinde sich einfinden oder an derselben teilnehmen sollen, bei einem Franken Busse»; das ist ein klarer Hinweis auf die Anwesenheit von Frauen an der oder mindestens im Bereich der Landsgemeinde. Überhaupt wurde dem sogenannten «Landsgemeindefrieden» höchste Aufmerksamkeit geschenkt: Ein Verstoss gegen den Landsgemeindefrieden wurde mit Busse belegt, er galt und dauerte im ganzen Umkreis von Lachen «zwischen den beiden Betglocken». Als Störung wurde insbesondere empfunden, wenn gegen den Grundsatz der Redefreiheit verstossen wurde, zum Beispiel durch Aus- und Zurufe oder Freuden schreie und Beschimpfungen. Aber nicht nur die Versammlung würde selber, sondern auch das Umfeld der Landsgemeinde und des Tagungsplatzes mussten innerhalb eines gewissen Perimeters immer wieder mit Verordnungen und Bussandrohungen geschützt werden. 1815 beauftragte die Versammlung den dreifachen Bezirksrat, Massnahmen zur Verhinderung von «ungestümen Gesprächen», «Kegeln», «Krämer» und gegen «andere Unordnung» zu ergreifen.

Eid auf die «Herren»

Der Märchler Landsgemeindeplatz im Lachner Oberdorf präsentiert sich noch heute als kreisrunde Anlage, die gegen den Rand hin ansteigt und somit eine Arena bildet. Umkränzt wird die Stätte von mächtigen Kastanienbäumen. Der Baumbestand des Vorgängerorts wird noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit «unter der Linde auf der Allmeind» beschrieben. Ein wesentliches Merkmal bildet

Lachen, Dienstag abend den 26. April 1904.

Erscheint je Dienstag und Freitag abend. Abonnementspreis (mit Illustriert) jährlich 1 Fr. 40 Rp. Insertionsgebihr: Die 1-spaltige Petit Annonce von auswärtis nehmen für uns entgegen die Herren Haafenstein & Cie.

Dm

Publication.

Sonntag den 1. Mai 1904 wird ohne Rücksicht auf die Witterung die ordentliche Bezirksgemeinde

zur Behandlung folgender Geschäfte abgehalten:

1. Vorlage der 1903er Bezirkstrechnung, nebst Bericht der Rechnungs-Prüfungs-Kommission;
2. Behandlung des Voranschages pro 1904;
3. Subventionsgesuch an die Wasserverbautungen im Vorderthal;
4. Gesuch des Bauernvereins March um Subventionierung von Seite des Bezirks bei Ausführung von Entwässerungsanlagen;
5. Wahl der verfassungsmässigen Wahlen, nämlich:
 - a) Wahl des Bezirksammanns, Statthalters und Sädelmeisters auf 2 Jahre,
 - b) Wahl von 6 in Austritt fallenen Bezirksräten und Ersatzwahl für den als Kantonsgerichtsleiter gewählten Hrn. a.-Bezirksrat Max Diethein in Siebnen,
 - c) Wahl von drei im Austritt befindlichen Bezirksrichtern und des Bezirksgerichtspräsidenten,
 - d) Wahl von drei Bezirksgerichtsleitern,
 - e) Wahl einer fünfgliedrigen Rechnungs-Prüfungs-Kommission,
 - f) Wahl des Bezirksschreibers und Bezirksläufers auf 4 Jahre.

Es werden daher sämtliche nach der Verfaßung stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger des hiesigen Bezirks aufgefordert, am besagten Tage, nachmittags 1 Uhr, auf dem ordentlichen Landsgemeindeplatz, bei ungünstiger Witterung aber in der ländl. Pfarrkirche Lachen, an genannten Verhandlungen Anteil zu nehmen.

Die Mitglieder des Rats werden eingeladen, gleichen Tags, mittags 1/2 Uhr, behufs Erledigung eines vor der Gemeinde zu behandelnden Geschäftes auf dem Rathause zu erscheinen.

Lachen, 22. April 1904.

Pro Rangrei March:
J. Käfer, Ratsschreiber.

Einladung zur Bezirksgemeinde von 1908.

die «Brücke», eine Einrichtung, auf welcher die Landes- und späteren Bezirksbehörden Platz genommen haben. Sie besteht heute aus einer aufgemauerten Terrasse, die aus der Arena gegen die Platzmitte hinein hervorspringt. Die Landleute standen – streng nach Pfarrei getrennt – auf zugeteilten Abschnitten im Ring; für den Rat waren die Bankreihen unmittelbar vor der Brücke reserviert.

Auf dieser politisch bedeutungsschweren Wiese, die heute eines der wichtigsten Rechtsaltertümer des Bezirks March darstellt, wurde während Jahrhunderten die Staatsföhrung der Landschaft geprägt. Auf der Traktandenliste standen regelmässig die Wahlen der Landesbehörden, die Sanktionierung neuer gesetzlicher Erässe, Aufnahmen ins

Landrecht, Finanzfragen, Entgegennahmen von Rechenschaften der Räte und Kommissionen sowie Fragen der Bewirtschaftung der landeseigenen Alpen und Wälder. Fester Bestandteil des Geschäftsablaufs bildete jeweils am Anfang der Landsgemeinde der gemeinsame Eid auf das Landrecht von 1414 mit Schwyz. Die Mächtler schworen «*unseren gnädigen Herren von Schwyz, einem Landammann und Rat in der March treu, gewärtig und gehorsam zu sein*». Auf dem Landsgemeindeplatz offenbarte sich deshalb nicht nur die weitgehende politische Eigenständigkeit der March, sondern auch das spezielle Rechtsverhältnis gegenüber der Schwyzer Obrigkeit. So ist hingegen auch augenfällig, dass die Behandlung von aussenpolitischen Fragen nicht in die Kompetenz der Mächtler Landleute fiel, sondern eben ausschliesslich den «*Gnädigen Herren und hohen Landes-Vätern zu Schweiz*» oblag.

Vom Landsgemeindeplatz in die Turnhalle

1999 hat der Mächtler Bezirksrat beschlossen, die noch verbliebenen Traktanden der Landsgemeinde – Rechnungsablage und Budget – nicht mehr unter freiem Himmel, son-

dern ausschliesslich in der Lachner Pfarrkirche zu behandeln. Ausschlaggebend dafür war nicht zuletzt die neue Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 19. Oktober 1999, welche die Durchführung der Prozedere im Rahmen einer herkömmlichen Landsgemeinde stark verkompliziert hätte. 2002 ist auch dieser Beschluss insofern relativiert worden, als die «moderne» Bezirkslandsgemeinde definitiv profane Versammlungsorte wie Mehrzwecksäle und Turnhallen bevorzugt und aus verschiedenen Gründen auch aus der Kirche des Bezirkshauptorts auszog. So, wie sich die politische Bedeutung und Funktion des Bezirks gewandelt hat, veränderte sich auch die Lokalität für die Versammlung der Landleute. Eine viele Jahrhunderte alte Tradition wurde somit leider beendet.

Literatur

- Hegner Regula, Geschichte der March unter schwyizerischer Oberhoheit, in: MHVS 50 (1953).
- Jörger Albert, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Bern 1989, S. 124–135 (Neue Ausgabe II, Der Bezirk March).